

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Achte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Pädagogik (Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 23. August 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-54.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-17.pdf), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 28. Februar 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-12.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 werden die Wörter „Bachelorstudiengang Pädagogik bzw. zum Bachelornebenfach Pädagogik im Umfang von 30 bzw. 45“ durch die Wörter „Erweiterten Hauptfach Pädagogik mit 150“ und die Wörter „Elementar- und Familienpädagogik“ durch die Wörter „frühkindlichen Bildung und Erziehung“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „Elementar- und Familienpädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung sowie Sozialpädagogik“ durch die Wörter „Frühkindliche Bildung und Erziehung, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Sozialpädagogik sowie Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „erworben“ die Wörter „, wovon ein Praktikum wahlweise auch durch ein semesterbegleitendes Projekt inklusive Vor- und Nachbereitung im Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung ersetzt werden kann“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Praktika“ die Wörter „und Projekte“ eingefügt.

3. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:
 „§ 35 Modulprüfungen, Praktikums- und Projektleistungen“
- b) In Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Buchstabe b. wird wie folgt gefasst:

„b. Modulgruppe Frühkindliche Bildung und Erziehung (30 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfungen	ECTS
Basismodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung	WP	Schriftliche Prüfung	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Theorien	WP	Referat mit Hausarbeit	5
Vertiefungsmodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Lernumgebungen	WP	Referat (unbenotet)	5
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen für Arbeitsfelder der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Praktikum	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	5
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen für Arbeitsfelder der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Kompetenztraining	WP	Portfolio (unbenotet)	5

“

bb) Folgender Buchstabe d. wird eingefügt:

„d. Modulgruppe Bildung für nachhaltige Entwicklung (30 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfungen	ECTS
Basismodul: Grundlagen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	WP	Mündliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Grundlagen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	WP	Portfolio	10

Vertiefungsmodul: Interdisziplinäre Sichtweisen auf eine nachhaltige Entwicklung	WP	Referat (unbenotet); die regelmäßige Teilnahme an der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.	5
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung: Praktikum oder Projekt	WP	Hausarbeit (Projekt- oder Praktikumsbericht, unbenotet), die regelmäßige Teilnahme an der dem Modul zugeordneten projektbezogenen Übung (Variante 2) wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.	10

“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „elementar- und familienpädagogische“ gestrichen, nach dem Wort „Arbeitsfelder“ die Wörter „der frühkindlichen Bildung und Erziehung“ eingefügt und die Wörter „Elementar- und Familienpädagogik“ durch die Wörter „frühkindlichen Bildung und Erziehung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„³Im Rahmen des Moduls ‚Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung: Praktikum oder Projekt‘ ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von je mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden, Vereinen, Unternehmen oder Forschungseinrichtung mit Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung, Umweltbildung oder Globales Lernen oder ein Projekt mit Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung nachzuweisen.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Elementar- und Familienpädagogik, und Sozialpädagogik“ durch die Wörter „Frühkindliche Bildung und Erziehung, ‚Sozialpädagogik‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „Elementar- und Familienpädagogik, und Sozialpädagogik“ durch die Wörter „Frühkindlichen Bildung und Erziehung, ‚Sozialpädagogik‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ersetzt.

cc) Der Abschnitt zu Buchstabe b. wird wie folgt gefasst:

„b. Modulgruppe Frühkindliche Bildung und Erziehung (15 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung	WP	Schriftliche Prüfung	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Lernumgebungen	WP	Referat (unbenotet)	5

“

dd) Folgender Abschnitt d. wird eingefügt:

d. Modulgruppe Bildung für nachhaltige Entwicklung (15 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Grundlagen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	WP	Mündliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Grundlagen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	WP	Portfolio	10

“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „c“ durch die Angabe „d“ ersetzt.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Die Änderung der Regelungen zu Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2025 Anwendung.

(2) ¹Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mindestens ein Modul der Modulgruppe Elementar- und Familienpädagogik absolviert haben, absolvieren die weiteren Module dieser Modulgruppe gemäß bisher geltenden Regelungen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden, der dem Prüfungsausschuss bis spätestens 31. März 2025 zugegangen sein muss, wird ermöglicht, die Modulgruppe Frühkindliche Bildung und Erziehung unter Anrechnung der bereits in der Modulgruppe Elementar- und Familienpädagogik erbrachten Module zu absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. August 2024.

Bamberg, 23. August 2024

I.V.

gez.

Prof. Dr. Sabine Vogt
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 23. August 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. August 2024.